

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

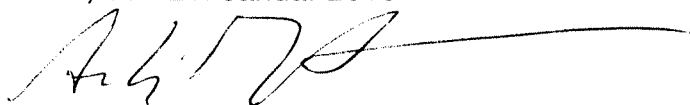
DRUCKSACHE 5/ 11105

## Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Titel** **Gesetz zur Sicherung der verfassungsrechtlichen Vorgabe zur Größe des Sächsischen Landtags –  
Sächsisches Landtagsgrößensicherungsgesetz (SächsLtGSG)**

Dresden, den 21. Januar 2013



Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: 22. JAN. 2013 Ausgegeben am: 22. JAN. 2013

## **A. Zielstellung**

Das Sächsische Wahlgesetz setzt die Vorgaben des Art. 41 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung, welcher für die Wahlen zum Sächsischen Landtag ein Wahlsystem vorsieht, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet, einfachgesetzlich um. Die aktuelle Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung erfolgt dabei weitestgehend analog zum grundsätzlichen Wahlsystem des Deutschen Bundestages und kombiniert eine Mehrheitswahl in den Wahlkreisen mit einer Verhältniswahl über Landeslisten.

Die bestehenden Regelungen des Sächsischen Wahlgesetzes führen systemimmanent zu einer starken Anfälligkeit im Entstehen von Überhangmandaten, die nach sächsischem Wahlrecht vollständig ausgeglichen werden. Bei der letzten Landtagswahl im Jahr 2009 entstanden sechs Überhangmandate, die in der Folge mit sechs Ausgleichsmandaten kompensiert wurden. Dadurch hat der gegenwärtige Sächsische Landtag statt seiner verfassungsmäßigen Regelgröße von 120 Mitgliedern nunmehr 132 Mitglieder.

In der jüngsten Verfassungsrechtsprechung zum Wahlrecht wird sowohl durch das Bundesverfassungsgericht als auch durch mehrere Verfassungsgerichte anderer Bundesländer betont, dass Überhangmandate und entsprechende systemlogische Ausgleichsmandate in ihrem Entstehen weitestgehend zu beseitigen sind. Der Gesetzgeber sei dazu angehalten, das Entstehen von Überhangmandaten und das Überschreiten der Regelgröße des Parlamentes zum Ausnahmefall zu reduzieren und hat in der Regel entsprechende gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, um dies zu gewährleisten. Dabei muss sich das Wahlrecht stets auch den aktuellen Entwicklungen - zum Beispiel in der Struktur der Parteienlandschaft - anpassen, um das Entstehen von Überhangmandaten weitestgehend auszuschließen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Überhangmandaten bei den Wahlen zum Sächsischen Landtag maßgeblich reduzieren und lässt ihr Auftreten statistisch unwahrscheinlich werden. Ferner soll mit dem Gesetzentwurf das Sitzzuteilungsverfahren für die Wahlen zum Sächsischen Landtag dem aktuellen Stand angepasst werden und das derzeitige Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt durch das deutlich weniger verzerrend wirkende Divisorverfahren mit Standardrundung ersetzt werden.

## **B. Wesentliche Inhalte**

Der Gesetzentwurf senkt die Zahl der Abgeordneten des Sächsischen Landtages, die per Mehrheitswahl über die Direktwahlkreise gewählt werden, von derzeit 60 auf dann 48 und ändert damit das Verhältnis von direkt gewählten Abgeordneten zu jenen, die über die Landeslisten gewählt wurden von 50 % zu 50 % auf dann 40 % zu 60 %.

Das bisherige Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt wird durch das Divisorverfahren mit Standardrundung ersetzt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung der Regelung zur Vergabe von Ausgleichsmandaten, da der bisher zu Anwendung kommende Algorithmus für die Vergabe von Ausgleichsmandaten nur bei Höchstzahlverfahren zur Anwendung kommen kann.

## **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielstellung der Verhinderung oder Reduzierung von Überhangmandaten sind prinzipiell auch andere Umsetzungsalternativen denkbar. So wäre es generell auch möglich, nach Vorbild des Wahlrechtes zum Deutschen Bundestag Regionallisten zu schaffen und damit eine Verbindung von Ober- und Unterverteilung zu implementieren, mithilfe derer entstehende Überhangmandate unter den einzelnen Listen einer Partei grundsätzlich verrechnet werden können. Eine weitere Möglichkeit wäre die Implementierung von Mehrmandatswahlkreisen auf der Ebene der Personenwahl in den Wahlkreisen. Dadurch würde das Wahlergebnis innerhalb – dann größerer – Wahlkreise besser abgebildet werden und deutliche Heterogenität bei den über die Wahlkreise gewählten Abgeordneten entstehen. Beide Alternativen wären jedoch nur mit einer umfassenden Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes umsetzbar und würden das Wahlsystem in Sachsen in seinen wesentlichen Grundzügen entscheidend ändern und gegebenenfalls eine Änderung der Sächsischen Verfassung implizieren. Dies ist allerdings durch den Gesetzentwurf nicht intendiert. Im Sinne einer schlanken und regelungsarmen Gesetzesänderung zur Vermeidung von Überhangmandaten gibt es daher unter Beachtung der Zielstellung keine umsetzbaren Alternativen.

## **D. Kosten**

Keine.

**Gesetz zur Sicherung der verfassungsrechtlichen Vorgabe  
zur Größe des Sächsischen Landtags –  
Sächsisches Landtagsgrößensicherungsgesetz (SächsLtGSG)**

**vom**

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl S. 525) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Zweitstimmen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung verteilt. Es werden die für jede zu berücksichtigende Landesliste abgegebenen Listenstimmen zusammengezählt. Jede Landesliste erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer erhaltenen Listenstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landeslisten entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Listenstimmen durch die Gesamtzahl der nach Absatz 2 verbleibenden Zahl der Abgeordneten geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Landeslisten als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Landeslisten, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“

3. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Wahlkreisen errungene Direktmandate verbleiben einer Partei auch dann, wenn die Summe dieser Sitze die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl übersteigt (Überhangmandate). Die übrigen Landeslisten erhalten Ausgleichsmandate, nach der Maßgabe, dass die Gesamtzahl der Sitze so lange erhöht wird,

bis unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Landesstimmzahlen der Parteien gewährleistet ist.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### Zu Nr. 1

Mit der entsprechenden Änderung wird die Zahl der Wahlkreise und damit auch die Zahl der über die Wahlkreise gewählten Abgeordneten auf 48 festgesetzt. Dies entspricht einem Anteil von 40 % an der Gesamtzahl der Mitglieder des Landtages gemäß Artikel 41 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf). Dadurch wird das bisherige Verhältnis von 50 zu 50 der über Wahlkreise gewählten Abgeordneten zu den Mitgliedern des Landtages, die über die Landeslisten gewählt wurden, zugunsten eines Überwiegens der über die Landeslisten gewählten Abgeordneten geändert. Mit der Reduzierung der Zahl der zu vergebenden Direktmandate durch die Reduzierung der Wahlkreise wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Überhangmandaten maßgeblich reduziert. Den Anforderungen des Artikels 41 Abs. 2 der SächsVerf wird mit der intendierten Regelung genüge getan. Die konkrete Ausgestaltung des verfassungsrechtlich normierten personifizierten Verhältniswahlrechts kann prinzipiell einfachgesetzlich unterschiedlich umgesetzt werden, sofern keine der beiden Komponenten deutlich überwiegen. Eine Absenkung des Anteils der über Mehrheitswahl in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten auf 40 % der Gesamtzahl der verfassungsrechtlich normierten Abgeordnetenzahl wird dabei als zulässig und den Anforderungen eines Wahlrechtes, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet, genügend angesehen. Im Rahmen dieser Diversifizierungsmöglichkeit haben beispielsweise einige Bundesländer (unter anderem Nordrhein-Westfalen) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mehr Abgeordnete über die Wahlkreise wählen zu lassen als über die Verhältniswahl über die Landeslisten.

### Zu Nr. 2

Die Regelung setzt das Divisorverfahren mit Standardrundung als entsprechende Rechenvorschrift um. Dabei erfolgt die Zuteilung der Sitze, indem die Listenstimmen der Parteien durch einen Zuteilungsdivisor geteilt werden und die Nachkommastellen standardmäßig gerundet werden. Der Zuteilungsdivisor wird solange angepasst, bis nach Rundung der Nachkommastellen eine Sitzverteilung entstanden ist, die der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Das Verfahren wird in seiner Form als Divisorverfahren seit dem Jahr 2009 für die Bestimmung der Sitzzuteilung des Deutschen Bundestages angewandt und hat in den letzten Jahren Eingang in eine Vielzahl von Landeswahlgesetzen gefunden.

### Zu Nr. 3

Diese Änderung ist als Folgeänderung zu Nr. 2 notwendig. Die Vergabe von Ausgleichsmandaten kann nicht mehr wie bisher anhand der Höchstzahlen erfolgen, weil für die Sitzzuteilungen kein Höchstzahlverfahren mehr zur Anwendung kommt, sondern ein Divisorverfahren. Mit der Neuregelung werden die Ausgleichsmandate ebenfalls folgelogisch über das Divisorverfahren nach Standardrundung vergeben, wobei dabei die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landtages so lange erhöht wird, bis eine Sitzverteilung zustande kommt, die erforderlich ist, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung

lung über das Divisorverfahren nach Standardrundung nach dem Verhältnis der Landesstimmennzahlen der Parteien zu gewährleisten.